

L. Schwann, kgl. Hofbuchhandlung in Düsseldorf.

[42669]

Soeben beginnt zu erscheinen:

Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung

der

Gesetze des preussischen Staats und des deutschen Reichs 1809—1894.

Aus den amtlichen Veröffentlichungen der preussischen und der Reichs-Central-Behörden zu den einzelnen Gesetzen
zusammengestellt und herausgegeben von

G. A. Grotefend, Geheimer Regierungsrath.

Dritte, ganz neu bearbeitete Auflage von Grotefend's Kommentar, 2 Bände. Preis zusammen etwa 30 M.

Erscheint in 15 Lieferungen zu je 2 M.

Vollständig bis Frühjahr 1895. Gesamt-Umfang etwa 120 Bogen.

Bezugsbedingungen: In Rechnung 25%, gegen bar 33 $\frac{1}{3}$ % und 11/10.

Vertriebsmaterial: Lieferung 1 und 2 à cond. Ausführliche Prospekte mit Probeseiten in beliebiger Anzahl gratis.

Interessenten sind alle Juristen und Verwaltungsbeamte, sodann aber auch die nicht juristisch gebildeten Beamten und Privatpersonen, deren Thätigkeit eine genauere Kenntnis der Gesetze erfordert. Es sind also außer obigen zu berücksichtigen:
Bürgermeister, — Amtmänner, — Amtsvorsteher, — die gewählten Mitglieder der Kreis- und Bezirksaus-
schüsse, — die Bureaus der Militärbehörden, — Eisenbahndirektionen, — Bergbehörden, — Oberförster, — Oberpost-
direktionen, — wirtschaftliche Genossenschaften, — Versicherungsgesellschaften, — Banken und größere industrielle
Etablissements etc.

Grotefend's Erlasse bitte ich nicht zu verwechseln mit Grotefend's Gesetzsammlung

Die Grotefend'sche Gesetzsammlung wie auch die von anderen Herausgebern bearbeiteten Sammlungen enthalten nur Gesetze
und sind zusammengestellt aus dem offiziellen Gesetzblättern.

Grotefend's Erlasse bringen keine Gesetze, sondern die dazu ergangenen amtlichen Erlasse etc., welche in den verschiedenen
Ministerialblättern etc. zerstreut sind. Die Kenntnis dieser Erlasse ist für die Ausführung, Anwendung und Auslegung der Gesetze
unentbehrlich. — Grotefend's Erlasse bilden mithin eine praktische Ergänzung jeder beliebigen Ausgabe der Gesetzsammlung.

Das Werk hat sich unter dem Titel der früheren Auflagen „Kommentar zur preussischen und deutschen Gesetzsammlung“ in der Praxis aller Juristen und namentlich auch der Justiz- und Verwaltungsbehörden längst als ein vorzügliches
Hilfsmittel bewährt.

Der Titel kennzeichnet in seiner jetzigen Fassung den Inhalt deutlicher als bisher. Es werden in übersichtlicher Anordnung
alle diejenigen amtlichen Erlasse, Ministerial-Verfügungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse des Bundesrates, Bekanntmachungen
des Reichskanzleramtes u. s. w. mitgeteilt, welche zu den noch geltenden preussischen und deutschen Gesetzen ergangen sind. Demgemäß
ist in dem Grotefend'schen Werke jeder Erlaß u. s. w. unter der Ueberschrift des zugehörigen Gesetzes und bei dem betreffenden
Paragraphen mitgeteilt, und die verschiedenen, denselben Gegenstand betreffenden Erlasse sind so wiedergegeben, wie sie sich gegenseitig
ergänzen, erläutern oder abändern.

Hier erscheint also der in etwa 200 Bänden amtlicher Publikationen zerstreute Stoff in zwei handliche Bände zusammen-
gefaßt und den praktischen Zwecken entsprechend angeordnet; es möge hiernach beurteilt werden, welcher praktische Wert dieser
Sammlung eigen ist und welche Zeitersparnis sie dem Besitzer ermöglicht.

Die vielfachen, den früheren Auflagen des Werkes zu teil gewordenen Empfehlungen hoher Behörden, angesehener Juristen
und der Fach- und Tagespresse führen zu der Ueberzeugung, daß der Herausgeber das Ziel dieser Arbeit in der That erreicht hat, und
zwar in einer Weise, die alle an die große Arbeit geknüpften Erwartungen übertraf.

So schrieb f. B. Herr Landgerichtspräsident **Göllner** in Hagen i. W. einem befreundeten Sortimenten über die
frühere Auflage:

„Erspart fast eine ganze Bibliothek und erscheint als ein so willkommenes Hilfsmittel bei der Arbeit,
daß der praktische Jurist das Werk auf seinem Schreibtisch kaum entbehren kann. Ich halte es in der That
für eine ganz vortreffliche Ergänzung der Gesetzsammlung.“
Präsident Göllner.

Die „Kölnische Zeitung“ urteilte:

„Dieses Buch steht wegen seiner Vollständigkeit, seiner Objektivität und praktischen Brauchbarkeit
einzig da.“

Die „Volkswirtschaftliche Vierteljahrschrift“ äußerte:

„Eine bequeme und zum praktischen Gebrauch durchaus zweckmäßige Handhabe zur Zurechtfindung
auf dem Gesetzgebungsgebiete, welche an Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit hervorragend, und einzig
in ihrer Art dastehen dürfte.“

Eine ausgiebige Verwendung wird sich überall als lohnend erweisen, zumal diese Auflage durch Ausscheidung des
nunmehr überflüssigen Stoffes **bedeutend handlicher** und nahezu um **die Hälfte billiger** geworden ist als die 2. Ausgabe, und weil
alle bis Ende 1894 veröffentlichten Erlasse berücksichtigt werden.

Vorschläge solcher Handlungen, die sich in besonderer Weise verwenden wollen, werden bereitwilligst nach Möglich-
keit berücksichtigt.

Düsseldorf, Oktober 1894.

L. Schwann.